

Betreff: heutiger Bauausschuss; hier: Windkraft

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit dem heutigen Thema „Teilflächennutzungsplan Wind“ sind verschiedene Fragen an die Verwaltung herangetragen worden, zu denen wir folgende Kurzübersicht geben möchten:

1. Windkraftanlagen sind privilegiert im Sinne des Baugesetzbuches und dürften theoretisch im ganzen Gemeindegebiet errichtet werden. Nur die anstehende Flächennutzungsplanung „Teilplan Wind“ schränkt diese rechtliche Möglichkeit auf geeignete Flächen ein (Konzentrationswirkung).
Keine Planung = keine Einschränkungen!
2. Ab Februar 2024 kann nur noch der Landkreis im Rahmen seines Regionalen Raumordnungsprogrammes Flächenkonzentrationen vornehmen. Ab dann kann auch die Gemeinde Edewecht nur noch durch einen Bebauungsplan im Einzelfall Windkraftanlagen zulassen (positive Planung).
3. Für Konzentrationsplanungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind alle rechtlichen Rahmenbedingungen bekannt. Eventuelle Unklarheiten betreffen allenfalls die Ebene der regionalen Raumordnung.
4. Die Flächenziele (0,84 % des Kreisgebietes) hat der Landkreis bei seiner regionalen Raumordnung zu betrachten. Der Wert wird nicht auf einzelne Gemeinden heruntergebrochen.
5. Der in den Beratungsunterlagen angegebene Wert von 10,14 % ist ein Vergleichswert auf der Grundlage des derzeit noch geltenden Windenergieerlasses (substantieller Raum für Windkraft laut Erlass mindestens 7,05 %). Er ist die „Gegenprobe“ und ist rechtlich ausreichend erfüllt.
Der Wert 0,84 % und der Wert 10,14 % stehen also rechtlich völlig getrennt nebeneinander. Eine Verknüpfung oder Verbindung ist nicht möglich und nicht zulässig.
6. Unser Planungsziel war von Anfang an die Konzentrationswirkung. Das impliziert mindestens zwei Windkraftanlagen je Standort. Einzelanlagen können mit einem anderen Standort zusammen gefasst werden, wenn ein räumlicher Zusammenhang besteht.
Edewecht ist stark zersiedelt und kleinräumig, daher kann der maximale Abstand zwischen Einzelanlage und weiterer Anlagen 800 m betragen.
Der Landkreis hat in der frühzeitigen Beteiligung auf dieses Planungserfordernis hingewiesen. Dadurch sind Standorte entfallen (zum Beispiel Wittenberge, Industriegebiet Edewecht, Portsloge).
7. Konkrete Fragen von privater Seite zu einzelnen Themenbereichen wie zum Beispiel „Erschließung“ sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Sie werden im Genehmigungsverfahren geprüft.
8. Einzelne Belange des Artenschutzes sind auf der jetzt anstehenden Planungsebene nicht relevant. Sie sind aber im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Teilfläche „Hogenset“ lässt nach den aktuellen gesetzlichen Vorschriften keine bedeutsamen Planungshindernisse erkennen.
9. Hinweis des Landkreises: Ziele zur Rohstoffsicherung „Torf“ sind bei der Fläche „Hogenset“ zu berücksichtigen, daher entfällt eine mittig gelegene Teilfläche. Die Landkreisverwaltung hat jedoch klargestellt, dass die Lücke im Rahmen des neuen Regionalen Raumordnungsprogrammes geschlossen werden soll.
10. Die Anforderungen aus den Flächenzielen für das Jahr 2027 und das Jahr 2032 sind vom Landkreis zu erfüllen. Er ist verpflichtet, sein Regionales Raumordnungsprogramm entsprechend anzupassen, sofern die bereitgestellten Flächen die Flächenziele unterschreiten.

11. Die Gemeinde kann „freiwillig“ durch einzelne Bebauungsplanverfahren darüber hinausgehend Flächen für die Windenergie ausweisen.

Fazit: Mit dem jetzigen Verfahren kann die Gemeinde Edewecht die Entwicklung weitgehend selbst steuern, ab dem 01.02.2024 steuert der Landkreis Ammerland nach den gesetzlichen Vorgaben.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:
Rolf Torkel